

# **THEODOR BRINKMANN - STIFTUNG E. V. BONN**

## **S A T Z U N G**

**(Fassung: 1. Oktober 2001 )**

### **I.**

#### **Z w e c k d e r S t i f t u n g**

##### **§ 1**

1. Zweck der "Theodor Brinkmann-Stiftung e. V." ist es, in Erinnerung an den Forscher und Lehrer der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, Theodor Brinkmann,
  - die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn in den Stand zu versetzen und im Stand zu halten, einen Theodor Brinkmann-Preis sowie einen Förderpreis an junge Wissenschaftler zu verleihen,
  - den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Fakultät und den Mitgliedern der Theodor Brinkmann-Stiftung e. V. Gelegenheit zu geben, einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und zu vertiefen.
2. Die Theodor Brinkmann-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### **§ 2**

Die Mitgliedschaft bei der Stiftung können Unternehmen und Verbände, die der Agrarwirtschaft angehören oder in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung zur Landwirtschaft stehen, sowie Professorinnen und Professoren der Landwirtschaftlichen Fakultät erwerben.

Mitglieder und Angehörige anderer Gruppen können aufgenommen werden, wenn es im Interesse der Stiftung liegt.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Stiftungsrat. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge. Die Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, natürliche Personen jedoch nur durch andere Mitglieder.

### **§ 3**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus den Stiftungsbeiträgen der Mitglieder und Spenden. Seine Erträge dienen ausschließlich der Finanzierung der in § 1 genannten Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Das Stiftungsvermögen wird vom Vorstand verwaltet, der auch den Betrag bestimmt, der dem Kuratorium zur Dotierung des Theodor Brinkmann-Preises und des Förderpreises für junge Wissenschaftler zur Verfügung steht.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beenden hochschulorganisatorische Maßnahmen das Bestehen der Landwirtschaftlichen Fakultät in der jetzigen Form, so beschließt der Stiftungsrat darüber, welcher Organisationseinheit und welchem Amtsträger der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität die nach dieser Satzung für die Landwirtschaftliche Fakultät und ihren Dekan vorgesehenen Aufgaben sowie - im Falle der Auflösung - das Stiftungsvermögen übertragen werden sollen.

### **§ 4**

1. Der Theodor Brinkmann-Preis sowie der Förderpreis für junge Wissenschaftler sollten von der Landwirtschaftlichen Fakultät in jedem zweiten Jahr verliehen werden. Mit dem Theodor Brinkmann-Preis sollen herausragende wissenschaftliche - und in besonderen Fällen auf praktischen Erfahrungen beruhende - Leistungen ausgezeichnet werden, die für die agrarwirtschaftliche Praxis von hohem unmittelbarem oder mittelbarem Nutzen sind. Bevorzugt sollen solche Leistungen anerkannt werden, die in ihren Auswirkungen über einzelne Disziplinen der Agrarwissenschaften hinausgreifen und einen Beitrag zur erfolgreichen Unternehmensführung in der Landwirtschaft selbst oder der agrarbezogenen Wirtschaft leisten können. Sinngemäß gelten die gleichen Kriterien für den Förderpreis.

2. Die Preise können zweckfrei oder mit Bindung über ihre Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 5**

Die Theodor Brinkmann-Stiftung führt in regelmäßigen Abständen, die jedoch nicht größer als zwei Jahre sein sollen, Veranstaltungen zur Förderung des Gedankenaustausches zwischen Agrarwissenschaft und Agrarwirtschaft durch, die sich auf die praxisbezogene Forschung und Lehre sowie die Berufsausbildung und -ausübung landwirtschaftlicher Hochschulabsolventen beziehen.

## **II.**

### **O r g a n e**

## **§ 6**

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder alle drei Jahre gewählt. Das 3. Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Inhaber der Lehrstühle "Produktions- und Umweltökonomie" und "Unternehmensführung, Organisation und Informationsmanagement" (Nachfolgelehrstühle Prof. Dr. Brinkmann) ebenfalls alle drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandsamt vorzeitig beendet, ist ein neues Mitglied zu wählen, sofern bis zur nächsten Vorstandswahl mehr als ein Jahr vergehen wird.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, und zwar dergestalt, daß jedes Mitglied allein - im Innenverhältnis jedoch nach Abstimmung mit den übrigen oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses - zu handeln befugt ist. Vorstandsbeschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

## **§ 7**

1. Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern:
  - dem Dekan als Vorsitzendem oder dem Prodekan als seinem Vertreter
  - den Mitgliedern des Vorstandes

- drei weiteren Mitgliedern, die von denjenigen Professoren, die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Fakultät sind, aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Dekans für drei Jahre gewählt werden.
2. Das Kuratorium entscheidet über:
    - die Auswahl der Preisträger
    - die Dotierung und ggf. Zweckbindung der Preise
    - die Themen und den Ablauf der Veranstaltungen für die Mitglieder der Fakultät und der Stiftung.
  3. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Stiftungsrat genehmigt.

## § 8

1. Dem Stiftungsrat gehören alle Mitglieder der Theodor Brinkmann-Stiftung e. V. an.  
  
Den Vorsitz führt ein vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewähltes Mitglied.  
  
Der Stiftungsrat ist einzuberufen
  - mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden,
  - wenn Mitglieder dies verlangen, die mindestens mit 20 v. H. zum Stiftungsvermögen beigetragen haben,
  - wenn der 10. Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt,
  - auf Verlangen des Dekans der Landwirtschaftlichen Fakultät.
2. Eine Einladefrist von mindestens 30 Tagen muß gewahrt sein. Der schriftlich vorzunehmenden Einladung muß die Tagesordnung beigefügt werden.
3. Der Stiftungsrat entscheidet nach Beiträgen, wobei volle 500,00 DM - Mindestbeitrag für Unternehmen und Verbände - einer Stimme entsprechen. Seine Beschlüsse können auch schriftlich gefaßt werden.
4. Mit einfacher Mehrheit werden der Vorstand, sein Vorsitzender und der Vorsitzende des Stiftungsrates gewählt. Über die Entlastung des Vorstandes und alle übrigen Fragen zu den gewöhnlichen Stiftungsgeschäften wird ebenfalls mit einfacher Mehrheit entschieden.
5. Satzungsänderungen mit Ausnahme der in § 9 aufgeführten Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

6. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

1. Die Auflösung der Stiftung oder die Änderung des § 4 Abs. 1 der Satzung können nur mit neun Zehnteln der Stimmen beschlossen werden.
2. Beschlüsse, welche die Substanz des Stiftungsvermögens beeinträchtigen, bedürfen der Einstimmigkeit.

## **§ 10**

Sitz der Stiftung ist Bonn.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(Aktuelle Fassung vom 1. Oktober 2001)